

Merkblatt

Rente wegen Erwerbsminderung

Wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen in Ihrer Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise eingeschränkt sind, können Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger eine Erwerbsminderungsrente beantragen.

Wann liegt Erwerbsminderung vor?

Eine Erwerbsminderung liegt vor, wenn Sie einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aus gesundheitlichen Gründen nur noch weniger als sechs Stunden am Tag nachgehen können. Gemeint ist damit jede Erwerbstätigkeit, für die auf dem Arbeitsmarkt Angebot und Nachfrage bestehen.

Unterschieden wird zwischen voller und teilweiser Erwerbsminderung

Eine Erwerbsminderungsrente in **voller Höhe** wird gewährt, wenn Sie nur noch weniger als drei Stunden täglich einer Erwerbstätigkeit nachgehen können.

Falls Sie noch drei bis unter sechs Stunden arbeiten können, sind Sie teilweise erwerbsgemindert und können eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung **in Höhe der Hälfte** der vollen Erwerbsminderungsrente beziehen.

Sind Sie teilweise erwerbsgemindert und es existieren keine ausreichenden, Ihrer Leistungsfähigkeit entsprechenden Teilzeitstellen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, können Sie ausnahmsweise eine Rente **in Höhe der vollen** Erwerbsminderungsrente erhalten, die sogenannte Arbeitsmarktrente.

Welche versicherungsrechtlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Sie müssen mindestens, von wenigen Ausnahmen abgesehen, fünf Jahre lang rentenversichert gewesen sein (allgemeine Wartezeit) **und in den letzten fünf Jahren** vor Eintritt der Erwerbsminderung **mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge** für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt haben.

Ihren Versicherungsverlauf können Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger unter Angabe Ihrer Versicherungsnummer über die Internetseite <https://www.eservice-drv.de/SelfServiceWeb> anfordern. Im Idealfall ist der Verlauf lückenlos. Sollte dies nicht der Fall sein, lassen Sie sich in einer unserer VdK-Geschäftsstellen beraten. Wir prüfen für Sie, ob die Voraussetzungen für die Beantragung einer Erwerbsminderungsrente erfüllt sind und wann der beste Zeitpunkt ist, einen Antrag zu stellen.

Für welchen Zeitraum wird die Erwerbsminderungsrente gewährt und wann beginnt die Rentenzahlung?

Erwerbsminderungsrenten werden grundsätzlich befristet gewährt. Nur in Fällen, in denen es auf lange Sicht unwahrscheinlich ist, dass sich der Gesundheitszustand bessert, wird die Rente unbefristet geleistet.

Die Rente wird auf längstens drei Jahre befristet, kann aber anschließend erneut für maximal drei Jahre verlängert werden. Für die Verlängerung müssen Sie einen Antrag stellen. Nach maximal neun Jahren Befristung wird die Rente unbefristet gewährt.

Bei den so genannten **Arbeitsmarktrenten** ist zu beachten, dass diese immer wieder befristet werden dürfen. Die Befristungsgrenze von neun Jahren gilt hier **nicht**.

Befristete Renten werden Ihnen frühestens ab dem siebten Monat nach Eintritt der Erwerbsminderung ausgezahlt, wenn Sie den Antrag bis spätestens zum Ablauf des siebten Monats gestellt haben. Eine Ausnahme gilt, wenn Sie Arbeitslosen- oder Krankengeld erhalten und dieses früher endet weil die Rentenversicherung die Erwerbsminderung festgestellt hat. Dann beginnt die befristete Rente bereits am Tag nach dem Ende dieser Leistungen.

Unbefristete Renten beginnen am Ersten des Monats, nach dem die Erwerbsminderung eingetreten ist. Hier muss der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Erwerbsminderung gestellt werden.

Wurden die Anträge später als zu den genannten Zeitpunkten gestellt, beginnen sowohl die befristete als auch die unbefristete Erwerbsminderungsrente erst mit Beginn des Monats der Antragstellung.

Die Auszahlung der Rente erfolgt zum Ende eines Monats. Sämtliche Renten wegen Erwerbsminderung werden nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt.

Wie hoch ist die Erwerbsminderungsrente?

Die Höhe Ihrer Erwerbsminderungsrente ergibt sich aus der Rentenauskunft, die Sie regelmäßig von Ihrem Rentenversicherungsträger erhalten. Sie können aber auch jederzeit eine Rentenauskunft bei Ihrem Rentenversicherungsträger anfordern (<https://www.eservice-drv.de/SelfServiceWeb/>).

Können Sie zu Ihrer Erwerbsminderungsrente etwas hinzuverdienen?

Generell ist es möglich, bis zu einer bestimmten Grenze zu einer Erwerbsminderungsrente im Rahmen der verbliebenen Leistungsfähigkeit etwas hinzuverdienen.

Da die Hinzuverdienstgrenzen keine feste Größe darstellen, fragen Sie diesbezüglich bitte Ihren Rentenberater oder Ihre VdK-Rechtsberatung, wenn Sie beabsichtigen, neben dem Bezug einer Erwerbsminderungsrente noch arbeiten zu gehen.

Um Ihren Rentenanspruch also nicht zu gefährden, empfehlen wir Ihnen grundsätzlich, sich vor der Arbeitsaufnahme eingehend beraten zu lassen.

Wer kann eine Rente wegen Berufsunfähigkeit beantragen?

Falls Sie vor dem 2.1.1961 geboren sind, können Sie eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit beantragen. Diese Rente wird dann gewährt, wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen in Ihrem bisherigen Beruf gar nicht mehr oder zumindest weniger als sechs Stunden pro Tag tätig sein können.



Was sollten Sie vor Ablauf Ihrer befristeten Rente wegen Erwerbsminderung tun?

Etwa vier bis fünf Monate vor Ablauf Ihrer befristeten Rente sollten Sie einen Weitergewährungsantrag stellen, um eine nahtlose Weiterzahlung sicherzustellen.

Wir empfehlen Ihnen, während des Rentenbezugs weiterhin regelmäßig Ihren Hausarzt und Ihre Fachärzte aufzusuchen, damit dort im Rahmen des Weitergewährungsantrags aktuelle Befundberichte angefordert werden können.

Sollte Ihr Antrag auf Weitergewährung Ihrer Rente abgelehnt werden, müssen entsprechende Schritte in die Wege geleitet werden, wie beispielsweise die Meldung bei der Agentur für Arbeit. Sollten Sie gegen den ablehnenden Bescheid vorgehen wollen, haben Sie in der Regel einen Monat Zeit für einen Widerspruch. Hierbei unterstützt und berät Sie Ihre VdK-Geschäftsstelle.

Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine persönliche Rechtsberatung nicht ersetzen kann. Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre nächste VdK-Geschäftsstelle.